

Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker gem. Sonderrichtlinie 2020 - 2022

STAND: 02/2020 - Version 01



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	Allgemeines	3
2	Rechtsgrundlagen.....	4
3	Publikationen zum Thema Imkereiförderung	5
3.1	Formulare für die Neueinsteigerförderung	5
4	Darstellung der Massnahme „Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker“	5
4.1	Förderungswerber = Neueinsteiger.....	5
4.2	Allgemeine Fördervoraussetzungen	5
4.3	Zusätzliche Fördervoraussetzungen für die Neueinsteigerförderung	6
4.4	Neueinsteigerpaket	7
4.5	Förderungsantrag	7
4.6	Verpflichtende Nachweise und Unterlagen zum Förderungsantrag	8
4.7	Höhe der Förderung.....	9
4.7.1	Nicht anrechenbare Kosten	9
4.8	Auszahlung der Förderung.....	9
5	Kontrollen.....	10
5.1	Vor-Ort-Kontrollen.....	10
5.2	Ex-Post-Kontrollen	11
6	Dokumentations- und Meldepflicht.....	11
7	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	11
8	Sanktionen / Rückzahlungen	11
9	Aufbewahrungspflichten.....	12
10	Rat und Hilfe / Kontakt.....	12

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderen Imkererzeugnissen sowie der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Das Österreichische Imkereiprogramm 2020 – 2022 hat daher folgende Ziele:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft,
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung,
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte,
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes 2016,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung),
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen,
- die Beobachtung des Marktes für Imkereiprodukte.

Diese Ziele sollen mit Hilfe folgender Fördermaßnahmen erreicht werden:

- Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker
- Förderung für imkerliche Kleingeräte
- Förderung für Investitionen in die technische Ausstattung
- Förderung für Maßnahmen im Rahmen der „Netzwerkstelle Biene Österreich“

Finanzierung:

Die Förderungen im Rahmen des Österreichischen Imkereiprogrammes basieren auf einem von der EU genehmigten Jahresbudgetplan sowie einem vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (= BMLRT) festgelegten Budgetplan mit finanziellen Obergrenzen der einzelnen Fördermaßnahmen. Die finanziellen Mittel dafür stammen zu 50 % aus EU-, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktordnung für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- **DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2015/1366** DER KOMMISSION vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/1368** DER KOMMISSION vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor
- **VERORDNUNG (EU) Nr. 1306/2013** DER EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik
- **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/974** DER KOMMISSION vom 12. Juni 2019 zur Genehmigung der von den Mitgliedsstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgelegten Programme zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen
- **ÖSTERREICHISCHES IMKEREIPROGRAMM 2020 - 2022**
- **SONDERRICHTLINIE IMKEREIFÖRDERUNG 2020 – 2022**
- **Imkereijahr 2020 – Jahresbudgetplan**
- **Qualitätsprogramm Biene Österreich**
- **Österreichisches Bienengesundheitsprogramm 2016**
- **LANDWIRTSCHAFTSGESETZ 1992 – LWG, BGBl. Nr. 375/1992**
- **Verordnung über allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014**
- **Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 291/2009**

in der jeweils gültigen Fassung.

3 PUBLIKATIONEN ZUM THEMA IMKEREIFÖRDERUNG

Alle Merkblätter und Formulare können auf der Homepage der Agrarmarkt Austria (= AMA) unter www.ama.at (Menüpunkt: Formulare & Merkblätter > [Imkereiförderung](#)) heruntergeladen werden.

Die Formulare stehen im PDF-Format mit ausfüllbaren Feldern zur Verfügung. Um Auswahllisten und automatische Berechnungsfunktionen etc. verwenden zu können, benötigen Sie die kostenlose Software: "**Adobe Acrobat Reader**", die unter folgendem Link heruntergeladen werden kann: <https://get.adobe.com/de/reader/otherversions/>

3.1 FORMULARE FÜR DIE NEUEINSTEIGERFÖRDERUNG

NR.	BEZEICHNUNG DER FORMULARE	Dokument-Bezeichnung:	Kurzname:
1	→ Antrag auf Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker	B3346_24	NEU
2	→ Verpflichtungserklärung	B3346_31	VPE

4 DARSTELLUNG DER MASSNAHME „NEUEINSTEIGERFÖRDERUNG FÜR JUNGIMKERINNEN UND JUNGIMKER“

Durch die Neueinsteigerförderung soll den Jungimkerinnen und Jungimkern geholfen werden, die fachlichen Herausforderungen zu bewältigen und sichergestellt werden, dass die Förderungswerber neben der finanziellen Unterstützung auch das notwendige fachliche Rüstzeug erhalten.

4.1 FÖRDERUNGSWERBER = NEUEINSTEIGER

Neueinsteiger sind natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Bienenzucht und Imkereiwirtschaft tätig werden wollen.

4.2 ALLGEMEINE FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit müssen gegeben sein!
- Eine Förderung im Rahmen der Sonderrichtlinie (= SRL) Imkereiförderung ist nur zulässig, wenn für denselben Fördergegenstand nicht auch eine Förderung aus einer anderen Fördermaßnahme des BMLRT gewährt wurde/wird!
- Es wird keine Förderung gewährt, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung künstlich geschaffen wurden!

4.3 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE NEUEINSTEIGERFÖRDERUNG

Die Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker kann nur unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Anspruch genommen werden.

Der Förderungswerber:

- muss in **Österreich** niedergelassen sein,
- darf zum Zeitpunkt der Antragstellung (ausschlaggebend ist das **Eingangsdatum in der AMA**) **maximal 40 Jahre alt** sein (bis 1 Tag vor dem 41. Geburtstag),
- muss **nachweislich Mitglied** bei einer in der **Imkerei tätigen Organisation** (Verband/Verein) sein, jedoch darf das Beitrittsdatum **nicht länger als 24 Monate** vor dem Einreichdatum liegen,
- darf die Neueinsteigerförderung nur **einmal** in Anspruch nehmen,
- muss ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Bienenhaltung **im Veterinärinformationssystem (= VIS) als Imker registriert** sein und die erforderlichen **Meldungen durchführen**,
- hat **VOR** Anschaffung des Neueinsteigerpaketes (siehe dazu 4.3 Neueinsteigerpaket) an einem von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) **anerkannten Grundkurs** im Ausmaß von **mindestens 24 Bildungseinheiten** (= BE, 1 BE = 50 Minuten) in Form von Seminaren teilzunehmen,
- hat **VOR** Anschaffung im Bereich der Biologischen Bienenhaltung zusätzlich zum Grundkurs einen von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) **anerkannten Kurs für Biologische Bienenhaltung** im Ausmaß von **8 BE** zu absolvieren,
- hat im Anschluss (dementsprechenden Förderzeitraum) an den Kursabschluss das **Neueinsteigerpaket** anzuschaffen,
- hat im Anschluss an den Abschluss des Grundkurses und gegebenenfalls des zusätzlichen Kurses für biologische Bienenhaltung **mindestens 5 Völker** über einen an den/die Kurs(e) anschließenden Zeitraum von **mindestens 2** Kalenderjahren (ab VIS-Meldung) auf österreichischem Staatsgebiet zu **bewirtschaften**.

4.4 NEUEINSTEIGERPAKET

Das förderbare Neueinsteigerpaket besteht aus dem Ankauf von:

- **mindestens 5 neuen Magazinbeuten** (nur **neue Beuten** sind förderfähig; selbstgebaute Beuten können nicht anerkannt werden.)
 - Mindestanforderung für eine Beute: Bodenbrett, mindestens 2 Zargen mit dazugehörigen Rähmchen, Deckel
 - zulässige Beutenmaße: Zander, Einheitsmaß, Flachzarge, Breitwabe, Langstroth, Dadant
- **mindestens 5 Kunstschwärmen,**
- **mindestens 5 Reinzuchtköniginnen,**
- Studienmaterial bzw. Fachliteratur zum Thema Imkerei (geschenkte/s Literatur/Material kann nicht anerkannt werden).

4.5 FÖRDERUNGSANTRAG

Der Förderungswerber hat der AMA die vollständig ausgefüllten [Formulare „Imkereiförderung](#) - Antrag auf NEUEINSTEIGERFÖRDERUNG“ und „Verpflichtungserklärung“ im Original, inklusive aller verpflichtender Nachweise und Unterlagen zu übermitteln.

Der Förderungsantrag ist gleichzeitig auch der Auszahlungsantrag und ist **bis 31. Juli für das laufende Imkereijahr** in der AMA einzubringen.

Achtung:

- Anträge, die **NACH** dem 31. Juli in der AMA eintreffen, können für die Förderung **NICHT** berücksichtigt werden.
- Die Anträge werden nach Eingangsdatum in der AMA gereiht, bearbeitet und nach Verfügbarkeit der Budgetmittel ausbezahlt.

Hinweis:

Antrag und Verpflichtungserklärung sind dokumentenecht (KEIN Bleistift, KEINE Füllfeder) zu befüllen und zu unterschreiben.

Folgende Unterlagen müssen der AMA für die Beantragung der Neueinsteigerförderung vorgelegt werden:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular (NEU) im Original
- unterschriebene Verpflichtungserklärung (VPE) im Original
- Nachweis über den Verbandsbeitritt (das Beitrittsdatum darf maximal 24 Monate vor dem Einreichdatum liegen)
- aktueller Stammdatenauszug aus dem VIS mit Anzahl der gemeldeten Bienenvölker und deren Standorten
- Kursbestätigung über den Besuch eines von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) anerkannten Grundkurses im Ausmaß von mind. 24 BE. Der Kurs muss vor der Anschaffung, jedoch nicht im aktuellen Förderzeitraum (= 01.08. – 31.07. des Folgejahres) wie die Anschaffung des Neueinsteigerpakets absolviert werden.
- für Neueinsteiger im Bereich der biologischen Bienenhaltung ist zusätzlich eine Kursbestätigung über den Besuch eines von einer bundesweit tätigen Organisation (Biene Österreich) anerkannten Kurses für die biologische Bienenhaltung im Ausmaß von 8 BE beizulegen.
- Nachweise für die Anschaffung des Neueinsteigerpakets:
Der Nachweis erfolgt durch Rechnungen. Aus den Rechnungen muss deutlich hervorgehen um welche Anschaffung es sich handelt.
Es können **nur Rechnungen im jeweiligen Imkereijahr** (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) anerkannt werden.
- Nachweis über die Bewirtschaftung von mindestens 5 Bienenvölkern über mindestens 2 Kalenderjahre:
Erfolgt durch die Meldungen im VIS. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der Völker bei der jeweiligen Frühjahrs-VIS-Meldung (**Meldefristen 31.12. für Stichtag 31.10. und 30.06. für Stichtag 30.04.**), in den beiden Kalenderjahren der Bewirtschaftung. Völkerverluste die im Laufe der Saison entstehen sind im Herbst oder anschließendem Frühjahr aufzufüllen, sodass bei der Frühjahrs-VIS-Zählung (am 30.04.) mindestens 5 Völker gemeldet werden können. Jede dauerhafte Verringerung der Anzahl der Bienenvölker unter 5 Völker bzw. Aufgabe der Bienenhaltung innerhalb der verpflichtenden 2-jährigen Bewirtschaftung ist binnen 14 Tagen an die AMA zu melden.

Dem Antrag sollen keine Originalbestätigungen, Originalurkunden etc. beigelegt werden.

**Achtung:**

Ohne Rechnung kann keine Förderung gewährt werden.

Datum der Rechnung, Zahlung und Anschaffung / Lieferung muss innerhalb des aktuellen Förderzeitraumes liegen!

4.7 HÖHE DER FÖRDERUNG

Die Förderung besteht in einem pauschalen Zuschuss für die Anschaffung des Neueinsteigerpakets und die Absolvierung des Grundkurses. Das heißt, die Anschaffung des Paketes und die Absolvierung des Grundkurses müssen zur Gänze nachgewiesen werden um eine Förderung zu erhalten. Ist dies nicht der Fall, wird KEINE Förderung ausbezahlt. Wird im Antrag „biologische Bienenhaltung“ angegeben und weist der Imker nur die Absolvierung des Grundkurses nach, nicht aber den Kurs für die biologische Bienenhaltung, dann erhält der Imker nur die Förderung für die konventionelle Bienenhaltung.

Für absolvierte Grundkurse bzw. Kurse für biologische Bienenhaltung kann im Rahmen der Neueinsteigerförderung keine zusätzliche Förderung beantragt werden.

Pauschalbeträge und Förderbeträge für die „Neueinsteigerförderung für Jungimkerinnen und Jungimker“

	Konventionelle Bienenhaltung		Biologische Bienenhaltung	
Förderbarer Pauschalbetrag	EUR	1.250,--	EUR	1.550,--
Davon 60% (= Förderbetrag)	EUR	750,--	EUR	930,--

4.7.1 NICHT ANRECHENBARE KOSTEN

Kosten, die im Rahmen der Kleingeräteförderung nicht förderfähig sind:

- Kosten, die vor Beginn und nach Ablauf des Förderjahres (01.08 – 31.07) erwachsen
- Kosten für nicht neuwertige Geräte und Anlagen
- Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, Leasingraten

4.8 AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA, wenn die hierfür erforderlichen Budgetmittel zur Verfügung stehen.

Der Nachweis für die Anschaffung des Neueinsteigerpaketes hat durch Rechnungen zu erfolgen (ausschlaggebend ist das Rechnungsdatum).

5 KONTROLLEN

Die Kontrolle erfolgt unter anderem durch eine etwaige Vor-Ort-Kontrolle bzw. Ex-post-Kontrolle durch die dafür vorgesehenen Organe der AMA oder der EU (= Kontrollorgane).

Die Kontrollorgane und weitere Beauftragte:

- können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigungen zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderung überprüfen,
- können jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien, soweit erforderlich auch von Originalen, von förderungsrelevanten Unterlagen bzw. den Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen verlangen.

Wird der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt, gelten diese als nicht vorgefunden.

5.1 VOR-ORT-KONTROLLEN

Bei diesen Kontrollen werden jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, welche nur vor Ort nachvollziehbar und kontrollierbar sind.

Beispielsweise:

- Zweckmäßige und überwiegende Nutzung der Investitionsgegenstände für die Imkerei,
- Kennzeichnung der Bienenstände gemäß Tierkennzeichnungsverordnung,
- Bewirtschaftung von mindestens 5 Bienenvölkern über den vorgeschriebenen Zeitraum (siehe Punkt 4.3).

Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebsräume sowie Betriebsflächen betreten. Weiters kann auch Einsicht in die Buchhaltung und in alle förderungsrelevanten Aufzeichnungen oder Unterlagen genommen werden.

Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen

Im Zuge der Vor-Ort-Kontrolle (= VOK) wird seitens des Kontrollorgans der AMA ein Kontrollbericht erstellt und eine Kopie davon dem Förderungswerber ausgehändigt oder per Mail/Post zugesandt. Bewertung und Beurteilung der Feststellungen erfolgt durch die Fachabteilung der AMA, nicht durch das Kontrollorgan.

Sofern eine VOK nicht oder in nicht ausreichendem Maße durchgeführt werden kann oder die VOK verweigert wird, kann keine Förderung ausbezahlt werden bzw. ist die bereits gewährte Förderung zurückzuzahlen.

5.2 EX-POST-KONTROLLEN

Diese umfassen insbesondere die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung der für die Förderung erworbenen Gegenstände.

6 DOKUMENTATIONS- UND MELDEPFLICHT

Der Zahlstelle sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung der vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern, unverzüglich zu melden.

7 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT

Förderungswerber haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT), der AMA, des Rechnungshofs und der Europäischen Union (im Folgenden: Prüforgane) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen, die entsprechenden Kontrollen zu ermöglichen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen im notwendigen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8 SANKTIONEN / RÜCKZAHLUNGEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet nach einer schriftlichen Aufforderung durch die AMA eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, wenn:

- Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung notwendig sind, vom Förderungswerber unrichtig oder unvollständig mitgeteilt wurden;
- die in der SRL Imkereiförderung vorgesehenen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden;

- die den entsprechenden Förderungsvoraussetzungen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Dokumentationspflichten, Meldepflichten- sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden.
- Der Förderungswerber kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen der SRL von dieser, als auch von anderen Fördermaßnahmen des BMLRT, ausgeschlossen werden.

9 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen (insbesondere Originalrechnungen) 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar am Betrieb aufzubewahren.

10 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
 Referat 11 - Marktbeihilfen
 Dresdner Straße 70
 A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - 576 (Fr. Rebek)
 050 3151 - 369 (Fr. Kocic)
 050 3151 - 4620 (Hr. Stadlbacher)
 050 3151 - 239 (Fr. Thaller)
 050 3151 - 231 (Hr. Rahm)
 050 3151 - 206 (Fr. Brandl)
 050 3151 - 238 (Hr. Schabel)

E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Fax: 050 3151 - 303

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: imkereifoerderung@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.